



Düsseldorf, 12. November 2013

## Stellungnahme zum

**Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3697**

sowie

**Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger**

**Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drucksache 16/3244**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses am 22. November 2013**

Hier: Anhörung der Verbände

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt ausdrücklich die Weiterentwicklung der politischen Partizipationsmöglichkeiten der Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden durch die beabsichtigte Änderung des § 27 der Gemeindeordnung.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde in zahlreichen Vorgesprächen mit dem Innenministerium, dem Integrationsministerium, dem Integrationsbeauftragten und den kommunalen Spitzenverbänden die Landesregierung gebeten, die Arbeit der kommunalen Migrantenvvertretungen zu stärken. Aus der Sicht des Landesintegrationsrates waren die bisher vorgenommenen Änderungen nicht weitreichend genug.

Umso erfreulicher ist aus Sicht des Landesintegrationsrates das Vorhaben zur Weiterentwicklung dieser Vorschriften.

### **Zu § 27 Abs. 1:**

Der Landesintegrationsrat führte bereits in den 1990er und den 2000er Jahren Einbürgerungskampagnen durch und unterstützt weiterhin derartige Aktionen, wie z. B. die aktuelle Einbürgerungsoffensive der Landesregierung. Die Einbürgerungsaktionen führen mit dazu, dass die Anzahl der Einwohner mit ausländischem Pass in den Kommunen stetig abnimmt. Damit diese gewollte und gute Entwicklung im Bereich der politischen Partizipation der Migrantinnen und Migranten nicht zu negati-

ven Auswirkungen führt, begrüßt der Landesintegrationsrat die Ausweitung der Zulassung zur Wahl nach § 27 Abs. 3.

Des Weiteren ist mit dieser Regelung die Steigerung der Vielfalt in den Integrationsräten (IR) zu erwarten. So können davon z.B. mehr Spätaussiedler profitieren.

In diesem Zusammenhang würde der Landesintegrationsrat es begrüßen, wenn als Wahlberechtigte bei der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 2 (Bildung eines Integrationsrates in Kommunen unter 5.000 ausländische Einwohner auf Antrag) auch die Wahlberechtigten nach Absatz 2 und 3 berücksichtigt würden, die Worte „Satz 1“ also gestrichen würden.

Den IR als einziges Gremium einzurichten ist begrüßenswert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die gleichberechtigte Partizipation dem Grunde nach nur über die Integrationsräte gewährleistet werden kann.

Auch der Tatsache, dass bereits in vielen Gremien beratende Mitglieder einbezogen wurden, wird im Gesetzentwurf entsprochen.

## **Abs. 2:**

Der Landesintegrationsrat begrüßt ausdrücklich die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit den Integrationsratswahlen. Damit wird ein integrationspolitisches Signal gesetzt. Die Amtszeit der IR würde mit dem der Räte beginnen und enden. Das würde auch die Wahrnehmung der IR in der Öffentlichkeit steigern.

Die Zusammenlegung wird nach Ansicht des Landesintegrationsrates auch die Wahlbeteiligung der Migrantinnen und Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit an den Kommunalwahlen erleichtern. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den IR würden mit Sicherheit gleichzeitig auch für die Wahlbeteiligung der Migrantinnen und Migranten bei den Kommunalwahlen werben und ihren eigenen Wahlkampf organisieren. Außerdem wird die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis und einer erleichterten Organisation für die Gemeinden führen.

Des Weiteren sieht der Landesintegrationsrat die Notwendigkeit einer Regelung für die praktische Durchführung der Wahlen. Hier erscheint ein Hinweis des Gesetzgebers im Hinblick auf die Einrichtung der Wahlbezirke und Auszählung der abgegebenen Stimmen als sinnvoll.

Die Wahl des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl soll neben des symbolischen Charakters auch zu einer höheren Wahlbeteiligung führen. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn pro Wahllokal (nicht unbedingt pro Stimmbezirk) der Kommunalwahl ein Stimmbezirk für die Wahl des Integrationsrates gebildet wird. Dann es wäre wirklichkeitsfremd anzunehmen, dass ein bei der Kommunalwahl stimmberechtigter Migrant für die Abgabe seiner Stimme bei der Integrationsratswahl einen anderen Ort innerhalb der Kommune aufsuchen würde. Praktiker aus den Kommunen haben darauf hingewiesen, dass dies aber u.a. aus Gründen des Schutzes des Wahlgeheimnisses einer Änderung des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung bedarf. Hierfür gibt es sicherlich Lösungsmöglichkeiten. So gab es bei der letzten Bundestagswahl 2013 im Wahlbezirk „Insel Neuwerk“ 24 Wahlberechtigte, deren Stimmen einem Hamburger Wahlbezirk zugeschlagen wurden.

Es würde hilfreich sein, wenn in § 27 GO Hinweise auf Ausnahmemöglichkeiten nach den Vorschriften des KWahlG gegeben werden.

Auch die Frage nach den Wahlvorständen sollte dabei Berücksichtigung finden. Z.B.: Ist es zwingend erforderlich, dass für die Integrationsratswahlen eigene Wahlvorstände berufen werden müssen oder kann der bestehende Wahlvorstand für die Kommunalwahl/Europawahl diese Aufgabe mit übernehmen?

### **Zu Abs. 3:**

Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf alle Eingebürgerte und Spätaussiedler trägt der Tatsache Rechnung, dass alle Migrantinnen und Migranten von Fragen der Integration und Zuwanderung gleichermaßen betroffen sind. Die Einbeziehung der Eingebürgerten als Wählerinnen und Wähler hat sich aus Sicht des Landesintegrationsrates bewährt. Die Benachteiligung für länger als fünf Jahre Eingebürgerte bei den IR-Wahlen würde damit rückgängig gemacht werden.

### **Zu Abs. 7:**

Der Hinweis im besonderen Teil der Begründung zu diesem Absatz, auf die Frage des Ersatzes von Auslagen und deren Pauschalierung, ist uns ebenfalls wichtig. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich zwischen Verwaltungen und den gewählten Integrationsratsmitgliedern zu Unstimmigkeiten. Eine Regelung im Gesetz selbst wäre vorzuziehen, doch der Hinweis in der Begründung stärkt die Position der Mitglieder der IR.

### **Zu Abs. 8:**

Grundsätzlich begrüßt der Landesintegrationsrat den Hinweis, dass der Rat und der IR sich über Kompetenzen der Integration in der Gemeinde abstimmen sollen. Jedoch muss dafür Sorge getragen werden, dass auch nach den Wahlen alle IR sich auf diesen Absatz beziehen können und ihre Kompetenzen mit dem Rat abstimmen. Der Landesintegrationsrat befürchtet weiterhin, dass in den Gemeinden dieser wichtiger Hinweis nicht immer zugunsten der politischen Partizipation, insbesondere im Integrationsbereich, verstanden wird und ggf. auch zu Nichtbeachtung führen kann.

Aus der Sicht des Landesintegrationsrates wäre es viel bedeutender, wenn im Gesetzestext selbst der Rahmen der Kompetenzen festgelegt werden könnte.

### **Zu Abs. 10:**

Die Verankerung der Möglichkeit, über eigene zugewiesene Mittel innerhalb eines vom Rat festgelegten Rahmens zu entscheiden, ist von Wichtigkeit. Auf diese Möglichkeit wies der Landesintegrationsrat in den vergangenen Jahren immer wieder hin. Das wurde leider von vielen Kommunen nicht berücksichtigt. Mit der jetzigen Formulierung wird die bereits bestehende Möglichkeit nochmals gefestigt und die Arbeit des Integrationsrates gefördert.

Der Landesintegrationsrat möchte des Weiteren auf ein mögliches Problem bei der Konstituierung der IR aufmerksam machen.

Die Konstituierung des Rates ist in § 47 GO geregelt. Nach Abs. 1 muss die erste Sitzung des Rates innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlzeit stattfinden.

Eine Regelung für die Konstituierung der IR ist nicht vorgesehen. Auch hier sollte eine Regelung getroffen werden.

Damit IR auch zeitnah zu ihrer Wahl die Arbeit aufnehmen können, sollte das Gesetz eine Frist zur Konstituierung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vorsehen. Damit blieben dem Rat nach seinem ersten Zusammentreten mindestens drei weitere Wochen, um die Ratsmitglieder für den IR zu benennen.

## **Zu: Antrag der Fraktion der PIRATEN**

Der Landesintegrationsrat begrüßt auch den Antrag der Fraktion der PIRATEN „Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger“

Wir setzen uns seit Jahren für das Kommunale Wahlrecht für alle ein. Bereits 2004 hat der Landesintegrationsrat hierzu eine Unterschriftenkampagne durchgeführt. In 2007 wurde die Kampagne „Hier, wo ich lebe, will ich wählen!“ gemeinsam mit dem DGB Bezirk NRW, dem Landesjugendring NRW, LAG der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Diese Kampagne fand auch in anderen Bundesländern Nachahmer. In den Folgejahren 2008 und 2009 wurde das Thema auf die politische Agenda in den Kommunen gesetzt. 31 Städte in NRW haben sich mit Ratsbeschlüssen zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle ausgesprochen. Diese Realitäten dürfen nicht ignoriert werden.

Das Öffnen der Wahllokale zu den Kommunalwahlen für Unionsbürger, das auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages aus dem Jahr 1992 basiert, brachte aus Sicht der Migrantinnen und Migranten das gesamte Gebäude der Argumentation zum Wahlrecht von Ausländern in Deutschland in eine Schiefelage. Im Jahr 1990 hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) die Gesetze von Schleswig-Holstein bzw. Hamburg, die den dort lebenden Ausländern bei Gemeinde- und Kreiswahlen aktives Wahlrecht eingeräumt hatten, für verfassungswidrig und nichtig erklärt. In seiner Begründung befand das Gericht, das Wahlrecht stehe nur dem deutschen Volk zu und nur von ihm gehe die Staatsgewalt aus; zum deutschen Volk gehören nur diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Da die ausländische Bevölkerung diese Voraussetzung nicht erfülle, stehe ihr das Wahlrecht nicht zu.

Die großen Volksparteien im Bundestag haben sich bisher hinter dem Argument der nicht vorhandenen Mehrheit im Bundesrat versteckt. Sie sind seit der Entscheidung des BVG untätig geblieben. Des Weiteren haben sie nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger die Initiative zu ergreifen versäumt, auch den weiteren Migrantinnen und Migranten mit ausländischem Pass zu diesem Recht zu verhelfen.

Die Unionsbürgerschaft, die im Maastrichter Vertrag vom 1992 eingeführt wurde, garantiert jeder EU-Bürgerin und -Bürger das aktive und passive Wahlrecht auf der kommunalen Ebene in dem Mitgliedsland, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger wurde hierauf basierend durch eine EU-Richtlinie im Dezember 1994 für alle Mitgliedsstaaten festgelegt; die Mitglieder verpflichteten sich zur Umsetzung bis Ende 1995. In Deutschland durften die EU-Bürgerinnen und -Bürger zum ersten Mal bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin im Oktober 1995 an die Wahlurnen.

Durch die Ermöglichung der Teilnahme der EU-Bürgerinnen und Bürger an den Kommunalwahlen wurde die inzwischen 23 Jahre alte Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt sei, durchbrochen und somit obsolet. In dieser neuen Lage muss überprüft werden, ob die Auffassung des obersten Gerichtes aus rechtlicher Sicht noch zu vertreten ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Gleichheitsgarantie des Grundgesetzes, die in Artikel 3 verbrieft ist und aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten verletzt wird.

Die Bemessung einer Angelegenheit mit zweierlei Maß – wie auch immer die Begründung hierzu sein mag – kann die ausgeschlossenen Migrantinnen und Migranten nicht darüber hinweg täuschen, dass sie im deutschen Rechtssystem zu Menschen niederer Klasse degradiert worden sind. Ihnen wird noch nicht einmal das kommunale Wahlrecht in der Gesellschaft eingeräumt, in der sie seit langen Jahren, wenn nicht seit Geburt leben, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht annehmen können oder wollen.

Die Migrantinnen und Migranten in Deutschland, die durch das Gesetz nicht mit eingeschlossen sind und somit nicht in den Genuss des kommunalen Wahlrechts gekommen sind, begleiten diesen Zustand mit gemischten Gefühlen. Einerseits haben sie sich mit über den Erfolg, der von „oben“ durch die „Hintertür“ für einen Teil der „Ausländer“ ermöglicht wurde gefreut. Andererseits hat sich ein bitterer Beigeschmack verbreitet, weil sie sich vor der „Einlasstür“ abgewiesen fühlen. Inzwischen ist zu beobachten, dass die Enttäuschung politisch-gesellschaftlicher Teilnahmslosigkeit weicht und es gibt gute Gründe, diese Tendenz ernst zu nehmen.

Auch die Haltung der politischen Parteien im Bundestag nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Unionsbürger gibt Anlass zur Enttäuschung: Sie entschlossen sich zu einem kollektiven „Achselzucken“ und zur stillschweigenden Hinnahme der EU-Entscheidung. Das europäische Recht sei dem Nationalen übergeordnet, war der gängige Kommentar, der allenthalben zu hören war. Nicht nur einer einheitlichen Regelung des Wahlrechtes für die ausländische Bevölkerung ging man somit aus dem Weg, sondern man unterließ es, die Logik der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes erneut aufzurollen.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union muss das Thema unabhängig von den nationalen Entscheidungen und Gesetzgebungen wieder auf die politische Agenda kommen und für eine einheitliche Regelung in allen Mitgliedsstaaten gesorgt werden.

Der Europarat mit seinen 47 Mitgliedsländern hat hier den Weg aufgezeigt. Er fordert seit Jahren, allen Ausländern mit legalem Aufenthaltsrecht, unabhängig von der Nationalität, das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzusprechen. In den Niederlanden, in Dänemark, Finnland, Irland und Schweden besteht diese Möglichkeit schon seit vielen Jahren.

In Luxemburg wurde im Jahr 2005 das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren dort leben, eingeführt. Im Herbst 2006 wurden zum ersten Mal in Belgien die Kommunalwahlen mit Beteiligung der ausländischen Bevölkerung durchgeführt.

Die Vergabe von Bürgerrechten gehört zu den elementarsten Pflichten einer Republik, die sie ihrer Bürgerinnen und Bürger schuldet. Die Verwendung eines künstlich gebildeten und gut gemeinten Synonyms „Mitbürger“ schließt diese politische Lücke

nicht. Eine Einwanderungsgesellschaft, als die sich die Bundesrepublik Deutschland heute selbst bezeichnet, darf sich der Partizipation nahezu einen Zehntels ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht verschließen, sie muss die Meinung dieser Menschen in ihrer Mitte integrieren.

Der Landesintegrationsrat unterstützt jede Initiative, die uns auf diesem Weg weiterbringt.

Die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat und die veränderten Mehrheitsverhältnisse im Bundestag lassen zumindest theoretisch eine notwendige Änderung des Grundgesetzes möglich erscheinen, deshalb wäre ein neuer Vorstoß aus NRW zu begrüßen.

Düsseldorf, 12. November 2013

## **Stellungnahme zum**

### **Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3697**

**sowie**

**Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger**

**Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drucksache 16/3244**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses am 22. November 2013**

Hier: Anhörung der Verbände

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt ausdrücklich die Weiterentwicklung der politischen Partizipationsmöglichkeiten der Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden durch die beabsichtigte Änderung des § 27 der Gemeindeordnung.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde in zahlreichen Vorgesprächen mit dem Innenministerium, dem Integrationsministerium, dem Integrationsbeauftragten und den kommunalen Spitzenverbänden die Landesregierung gebeten, die Arbeit der kommunalen Migrantenvvertretungen zu stärken. Aus der Sicht des Landesintegrationsrates waren die bisher vorgenommenen Änderungen nicht weitreichend genug.

Umso erfreulicher ist aus Sicht des Landesintegrationsrates das Vorhaben zur Weiterentwicklung dieser Vorschriften.

### **Zu § 27 Abs. 1:**

Der Landesintegrationsrat führte bereits in den 1990er und den 2000er Jahren Einbürgerungskampagnen durch und unterstützt weiterhin derartige Aktionen, wie z. B. die aktuelle Einbürgerungsoffensive der Landesregierung. Die Einbürgerungsaktionen führen mit dazu, dass die Anzahl der Einwohner mit ausländischem Pass in den Kommunen stetig abnimmt. Damit diese gewollte und gute Entwicklung im Bereich der politischen Partizipation der Migrantinnen und Migranten nicht zu negati-

ven Auswirkungen führt, begrüßt der Landesintegrationsrat die Ausweitung der Zulassung zur Wahl nach § 27 Abs. 3.

Des Weiteren ist mit dieser Regelung die Steigerung der Vielfalt in den Integrationsräten (IR) zu erwarten. So können davon z.B. mehr Spätaussiedler profitieren.

In diesem Zusammenhang würde der Landesintegrationsrat es begrüßen, wenn als Wahlberechtigte bei der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 2 (Bildung eines Integrationsrates in Kommunen unter 5.000 ausländische Einwohner auf Antrag) auch die Wahlberechtigten nach Absatz 2 und 3 berücksichtigt würden, die Worte „Satz 1“ also gestrichen würden.

Den IR als einziges Gremium einzurichten ist begrüßenswert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die gleichberechtigte Partizipation dem Grunde nach nur über die Integrationsräte gewährleistet werden kann.

Auch der Tatsache, dass bereits in vielen Gremien beratende Mitglieder einbezogen wurden, wird im Gesetzentwurf entsprochen.

## **Abs. 2:**

Der Landesintegrationsrat begrüßt ausdrücklich die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit den Integrationsratswahlen. Damit wird ein integrationspolitisches Signal gesetzt. Die Amtszeit der IR würde mit dem der Räte beginnen und enden. Das würde auch die Wahrnehmung der IR in der Öffentlichkeit steigern.

Die Zusammenlegung wird nach Ansicht des Landesintegrationsrates auch die Wahlbeteiligung der Migrantinnen und Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit an den Kommunalwahlen erleichtern. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den IR würden mit Sicherheit gleichzeitig auch für die Wahlbeteiligung der Migrantinnen und Migranten bei den Kommunalwahlen werben und ihren eigenen Wahlkampf organisieren. Außerdem wird die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis und einer erleichterten Organisation für die Gemeinden führen.

Des Weiteren sieht der Landesintegrationsrat die Notwendigkeit einer Regelung für die praktische Durchführung der Wahlen. Hier erscheint ein Hinweis des Gesetzgebers im Hinblick auf die Einrichtung der Wahlbezirke und Auszählung der abgegebenen Stimmen als sinnvoll.

Die Wahl des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl soll neben des symbolischen Charakters auch zu einer höheren Wahlbeteiligung führen. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn pro Wahllokal (nicht unbedingt pro Stimmbezirk) der Kommunalwahl ein Stimmbezirk für die Wahl des Integrationsrates gebildet wird. Dann es wäre wirklichkeitsfremd anzunehmen, dass ein bei der Kommunalwahl stimmberechtigter Migrant für die Abgabe seiner Stimme bei der Integrationsratswahl einen anderen Ort innerhalb der Kommune aufsuchen würde. Praktiker aus den Kommunen haben darauf hingewiesen, dass dies aber u.a. aus Gründen des Schutzes des Wahlgeheimnisses einer Änderung des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung bedarf. Hierfür gibt es sicherlich Lösungsmöglichkeiten. So gab es bei der letzten Bundestagswahl 2013 im Wahlbezirk „Insel Neuwerk“ 24 Wahlberechtigte, deren Stimmen einem Hamburger Wahlbezirk zugeschlagen wurden.

Es würde hilfreich sein, wenn in § 27 GO Hinweise auf Ausnahmemöglichkeiten nach den Vorschriften des KWahlG gegeben werden.

Auch die Frage nach den Wahlvorständen sollte dabei Berücksichtigung finden. Z.B.: Ist es zwingend erforderlich, dass für die Integrationsratswahlen eigene Wahlvorstände berufen werden müssen oder kann der bestehende Wahlvorstand für die Kommunalwahl/Europawahl diese Aufgabe mit übernehmen?

### **Zu Abs. 3:**

Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf alle Eingebürgerte und Spätaussiedler trägt der Tatsache Rechnung, dass alle Migrantinnen und Migranten von Fragen der Integration und Zuwanderung gleichermaßen betroffen sind. Die Einbeziehung der Eingebürgerten als Wählerinnen und Wähler hat sich aus Sicht des Landesintegrationsrates bewährt. Die Benachteiligung für länger als fünf Jahre Eingebürgerte bei den IR-Wahlen würde damit rückgängig gemacht werden.

### **Zu Abs. 7:**

Der Hinweis im besonderen Teil der Begründung zu diesem Absatz, auf die Frage des Ersatzes von Auslagen und deren Pauschalierung, ist uns ebenfalls wichtig. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich zwischen Verwaltungen und den gewählten Integrationsratsmitgliedern zu Unstimmigkeiten. Eine Regelung im Gesetz selbst wäre vorzuziehen, doch der Hinweis in der Begründung stärkt die Position der Mitglieder der IR.

### **Zu Abs. 8:**

Grundsätzlich begrüßt der Landesintegrationsrat den Hinweis, dass der Rat und der IR sich über Kompetenzen der Integration in der Gemeinde abstimmen sollen. Jedoch muss dafür Sorge getragen werden, dass auch nach den Wahlen alle IR sich auf diesen Absatz beziehen können und ihre Kompetenzen mit dem Rat abstimmen. Der Landesintegrationsrat befürchtet weiterhin, dass in den Gemeinden dieser wichtiger Hinweis nicht immer zugunsten der politischen Partizipation, insbesondere im Integrationsbereich, verstanden wird und ggf. auch zu Nichtbeachtung führen kann.

Aus der Sicht des Landesintegrationsrates wäre es viel bedeutender, wenn im Gesetzestext selbst der Rahmen der Kompetenzen festgelegt werden könnte.

### **Zu Abs. 10:**

Die Verankerung der Möglichkeit, über eigene zugewiesene Mittel innerhalb eines vom Rat festgelegten Rahmens zu entscheiden, ist von Wichtigkeit. Auf diese Möglichkeit wies der Landesintegrationsrat in den vergangenen Jahren immer wieder hin. Das wurde leider von vielen Kommunen nicht berücksichtigt. Mit der jetzigen Formulierung wird die bereits bestehende Möglichkeit nochmals gefestigt und die Arbeit des Integrationsrates gefördert.

Der Landesintegrationsrat möchte des Weiteren auf ein mögliches Problem bei der Konstituierung der IR aufmerksam machen.

Die Konstituierung des Rates ist in § 47 GO geregelt. Nach Abs. 1 muss die erste Sitzung des Rates innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlzeit stattfinden.

Eine Regelung für die Konstituierung der IR ist nicht vorgesehen. Auch hier sollte eine Regelung getroffen werden.

Damit IR auch zeitnah zu ihrer Wahl die Arbeit aufnehmen können, sollte das Gesetz eine Frist zur Konstituierung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vorsehen. Damit blieben dem Rat nach seinem ersten Zusammentreten mindestens drei weitere Wochen, um die Ratsmitglieder für den IR zu benennen.

## **Zu: Antrag der Fraktion der PIRATEN**

Der Landesintegrationsrat begrüßt auch den Antrag der Fraktion der PIRATEN „Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger“

Wir setzen uns seit Jahren für das Kommunale Wahlrecht für alle ein. Bereits 2004 hat der Landesintegrationsrat hierzu eine Unterschriftenkampagne durchgeführt. In 2007 wurde die Kampagne „Hier, wo ich lebe, will ich wählen!“ gemeinsam mit dem DGB Bezirk NRW, dem Landesjugendring NRW, LAG der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Diese Kampagne fand auch in anderen Bundesländern Nachahmer. In den Folgejahren 2008 und 2009 wurde das Thema auf die politische Agenda in den Kommunen gesetzt. 31 Städte in NRW haben sich mit Ratsbeschlüssen zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle ausgesprochen. Diese Realitäten dürfen nicht ignoriert werden.

Das Öffnen der Wahllokale zu den Kommunalwahlen für Unionsbürger, das auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages aus dem Jahr 1992 basiert, brachte aus Sicht der Migrantinnen und Migranten das gesamte Gebäude der Argumentation zum Wahlrecht von Ausländern in Deutschland in eine Schiefelage. Im Jahr 1990 hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) die Gesetze von Schleswig-Holstein bzw. Hamburg, die den dort lebenden Ausländern bei Gemeinde- und Kreiswahlen aktives Wahlrecht eingeräumt hatten, für verfassungswidrig und nichtig erklärt. In seiner Begründung befand das Gericht, das Wahlrecht stehe nur dem deutschen Volk zu und nur von ihm gehe die Staatsgewalt aus; zum deutschen Volk gehören nur diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Da die ausländische Bevölkerung diese Voraussetzung nicht erfülle, stehe ihr das Wahlrecht nicht zu.

Die großen Volksparteien im Bundestag haben sich bisher hinter dem Argument der nicht vorhandenen Mehrheit im Bundesrat versteckt. Sie sind seit der Entscheidung des BVG untätig geblieben. Des Weiteren haben sie nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger die Initiative zu ergreifen versäumt, auch den weiteren Migrantinnen und Migranten mit ausländischem Pass zu diesem Recht zu verhelfen.

Die Unionsbürgerschaft, die im Maastrichter Vertrag vom 1992 eingeführt wurde, garantiert jeder EU-Bürgerin und -Bürger das aktive und passive Wahlrecht auf der kommunalen Ebene in dem Mitgliedsland, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger wurde hierauf basierend durch eine EU-Richtlinie im Dezember 1994 für alle Mitgliedsstaaten festgelegt; die Mitglieder verpflichteten sich zur Umsetzung bis Ende 1995. In Deutschland durften die EU- Bürgerinnen und -Bürger zum ersten Mal bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin im Oktober 1995 an die Wahlurnen.

Durch die Ermöglichung der Teilnahme der EU-Bürgerinnen und Bürger an den Kommunalwahlen wurde die inzwischen 23 Jahre alte Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt sei, durchbrochen und somit obsolet. In dieser neuen Lage muss überprüft werden, ob die Auffassung des obersten Gerichtes aus rechtlicher Sicht noch zu vertreten ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Gleichheitsgarantie des Grundgesetzes, die in Artikel 3 verbrieft ist und aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten verletzt wird.

Die Bemessung einer Angelegenheit mit zweierlei Maß – wie auch immer die Begründung hierzu sein mag – kann die ausgeschlossenen Migrantinnen und Migranten nicht darüber hinweg täuschen, dass sie im deutschen Rechtssystem zu Menschen niederer Klasse degradiert worden sind. Ihnen wird noch nicht einmal das kommunale Wahlrecht in der Gesellschaft eingeräumt, in der sie seit langen Jahren, wenn nicht seit Geburt leben, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht annehmen können oder wollen.

Die Migrantinnen und Migranten in Deutschland, die durch das Gesetz nicht mit eingeschlossen sind und somit nicht in den Genuss des kommunalen Wahlrechts gekommen sind, begleiten diesen Zustand mit gemischten Gefühlen. Einerseits haben sie sich mit über den Erfolg, der von „oben“ durch die „Hintertür“ für einen Teil der „Ausländer“ ermöglicht wurde gefreut. Andererseits hat sich ein bitterer Beigeschmack verbreitet, weil sie sich vor der „Einlasstür“ abgewiesen fühlen. Inzwischen ist zu beobachten, dass die Enttäuschung politisch-gesellschaftlicher Teilnahmslosigkeit weicht und es gibt gute Gründe, diese Tendenz ernst zu nehmen.

Auch die Haltung der politischen Parteien im Bundestag nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Unionsbürger gibt Anlass zur Enttäuschung: Sie entschlossen sich zu einem kollektiven „Achselzucken“ und zur stillschweigenden Hinnahme der EU-Entscheidung. Das europäische Recht sei dem Nationalen übergeordnet, war der gängige Kommentar, der allenthalben zu hören war. Nicht nur einer einheitlichen Regelung des Wahlrechtes für die ausländische Bevölkerung ging man somit aus dem Weg, sondern man unterließ es, die Logik der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes erneut aufzurollen.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union muss das Thema unabhängig von den nationalen Entscheidungen und Gesetzgebungen wieder auf die politische Agenda kommen und für eine einheitliche Regelung in allen Mitgliedsstaaten gesorgt werden.

Der Europarat mit seinen 47 Mitgliedsländern hat hier den Weg aufgezeigt. Er fordert seit Jahren, allen Ausländern mit legalem Aufenthaltsrecht, unabhängig von der Nationalität, das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzusprechen. In den Niederlanden, in Dänemark, Finnland, Irland und Schweden besteht diese Möglichkeit schon seit vielen Jahren.

In Luxemburg wurde im Jahr 2005 das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren dort leben, eingeführt. Im Herbst 2006 wurden zum ersten Mal in Belgien die Kommunalwahlen mit Beteiligung der ausländischen Bevölkerung durchgeführt.

Die Vergabe von Bürgerrechten gehört zu den elementarsten Pflichten einer Republik, die sie ihrer Bürgerinnen und Bürger schuldet. Die Verwendung eines künstlich gebildeten und gut gemeinten Synonyms „Mitbürger“ schließt diese politische Lücke

nicht. Eine Einwanderungsgesellschaft, als die sich die Bundesrepublik Deutschland heute selbst bezeichnet, darf sich der Partizipation nahezu einen Zehntels ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht verschließen, sie muss die Meinung dieser Menschen in ihrer Mitte integrieren.

Der Landesintegrationsrat unterstützt jede Initiative, die uns auf diesem Weg weiterbringt.

Die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat und die veränderten Mehrheitsverhältnisse im Bundestag lassen zumindest theoretisch eine notwendige Änderung des Grundgesetzes möglich erscheinen, deshalb wäre ein neuer Vorstoß aus NRW zu begrüßen.

Düsseldorf, 12. November 2013

## **Stellungnahme zum**

### **Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3697**

**sowie**

**Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger**

**Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drucksache 16/3244**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses am 22. November 2013**

Hier: Anhörung der Verbände

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt ausdrücklich die Weiterentwicklung der politischen Partizipationsmöglichkeiten der Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden durch die beabsichtigte Änderung des § 27 der Gemeindeordnung.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde in zahlreichen Vorgesprächen mit dem Innenministerium, dem Integrationsministerium, dem Integrationsbeauftragten und den kommunalen Spitzenverbänden die Landesregierung gebeten, die Arbeit der kommunalen Migrantenvvertretungen zu stärken. Aus der Sicht des Landesintegrationsrates waren die bisher vorgenommenen Änderungen nicht weitreichend genug.

Umso erfreulicher ist aus Sicht des Landesintegrationsrates das Vorhaben zur Weiterentwicklung dieser Vorschriften.

### **Zu § 27 Abs. 1:**

Der Landesintegrationsrat führte bereits in den 1990er und den 2000er Jahren Einbürgerungskampagnen durch und unterstützt weiterhin derartige Aktionen, wie z. B. die aktuelle Einbürgerungsoffensive der Landesregierung. Die Einbürgerungsaktionen führen mit dazu, dass die Anzahl der Einwohner mit ausländischem Pass in den Kommunen stetig abnimmt. Damit diese gewollte und gute Entwicklung im Bereich der politischen Partizipation der Migrantinnen und Migranten nicht zu negati-

ven Auswirkungen führt, begrüßt der Landesintegrationsrat die Ausweitung der Zulassung zur Wahl nach § 27 Abs. 3.

Des Weiteren ist mit dieser Regelung die Steigerung der Vielfalt in den Integrationsräten (IR) zu erwarten. So können davon z.B. mehr Spätaussiedler profitieren.

In diesem Zusammenhang würde der Landesintegrationsrat es begrüßen, wenn als Wahlberechtigte bei der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 2 (Bildung eines Integrationsrates in Kommunen unter 5.000 ausländische Einwohner auf Antrag) auch die Wahlberechtigten nach Absatz 2 und 3 berücksichtigt würden, die Worte „Satz 1“ also gestrichen würden.

Den IR als einziges Gremium einzurichten ist begrüßenswert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die gleichberechtigte Partizipation dem Grunde nach nur über die Integrationsräte gewährleistet werden kann.

Auch der Tatsache, dass bereits in vielen Gremien beratende Mitglieder einbezogen wurden, wird im Gesetzentwurf entsprochen.

## **Abs. 2:**

Der Landesintegrationsrat begrüßt ausdrücklich die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit den Integrationsratswahlen. Damit wird ein integrationspolitisches Signal gesetzt. Die Amtszeit der IR würde mit dem der Räte beginnen und enden. Das würde auch die Wahrnehmung der IR in der Öffentlichkeit steigern.

Die Zusammenlegung wird nach Ansicht des Landesintegrationsrates auch die Wahlbeteiligung der Migrantinnen und Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit an den Kommunalwahlen erleichtern. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den IR würden mit Sicherheit gleichzeitig auch für die Wahlbeteiligung der Migrantinnen und Migranten bei den Kommunalwahlen werben und ihren eigenen Wahlkampf organisieren. Außerdem wird die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis und einer erleichterten Organisation für die Gemeinden führen.

Des Weiteren sieht der Landesintegrationsrat die Notwendigkeit einer Regelung für die praktische Durchführung der Wahlen. Hier erscheint ein Hinweis des Gesetzgebers im Hinblick auf die Einrichtung der Wahlbezirke und Auszählung der abgegebenen Stimmen als sinnvoll.

Die Wahl des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl soll neben dem symbolischen Charakter auch zu einer höheren Wahlbeteiligung führen. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn pro Wahllokal (nicht unbedingt pro Stimmbezirk) der Kommunalwahl ein Stimmbezirk für die Wahl des Integrationsrates gebildet wird. Dann es wäre wirklichkeitsfremd anzunehmen, dass ein bei der Kommunalwahl stimmberechtigter Migrant für die Abgabe seiner Stimme bei der Integrationsratswahl einen anderen Ort innerhalb der Kommune aufsuchen würde. Praktiker aus den Kommunen haben darauf hingewiesen, dass dies aber u.a. aus Gründen des Schutzes des Wahlheimnisses einer Änderung des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung bedarf. Hierfür gibt es sicherlich Lösungsmöglichkeiten. So gab es bei der letzten Bundestagswahl 2013 im Wahlbezirk „Insel Neuwerk“ 24 Wahlberechtigte, deren Stimmen einem Hamburger Wahlbezirk zugeschlagen wurden.

Es würde hilfreich sein, wenn in § 27 GO Hinweise auf Ausnahmemöglichkeiten nach den Vorschriften des KWahlG gegeben werden.

Auch die Frage nach den Wahlvorständen sollte dabei Berücksichtigung finden. Z.B.: Ist es zwingend erforderlich, dass für die Integrationsratswahlen eigene Wahlvorstände berufen werden müssen oder kann der bestehende Wahlvorstand für die Kommunalwahl/Europawahl diese Aufgabe mit übernehmen?

### **Zu Abs. 3:**

Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf alle Eingebürgerte und Spätaussiedler trägt der Tatsache Rechnung, dass alle Migrantinnen und Migranten von Fragen der Integration und Zuwanderung gleichermaßen betroffen sind. Die Einbeziehung der Eingebürgerten als Wählerinnen und Wähler hat sich aus Sicht des Landesintegrationsrates bewährt. Die Benachteiligung für länger als fünf Jahre Eingebürgerte bei den IR-Wahlen würde damit rückgängig gemacht werden.

### **Zu Abs. 7:**

Der Hinweis im besonderen Teil der Begründung zu diesem Absatz, auf die Frage des Ersatzes von Auslagen und deren Pauschalierung, ist uns ebenfalls wichtig. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich zwischen Verwaltungen und den gewählten Integrationsratsmitgliedern zu Unstimmigkeiten. Eine Regelung im Gesetz selbst wäre vorzuziehen, doch der Hinweis in der Begründung stärkt die Position der Mitglieder der IR.

### **Zu Abs. 8:**

Grundsätzlich begrüßt der Landesintegrationsrat den Hinweis, dass der Rat und der IR sich über Kompetenzen der Integration in der Gemeinde abstimmen sollen. Jedoch muss dafür Sorge getragen werden, dass auch nach den Wahlen alle IR sich auf diesen Absatz beziehen können und ihre Kompetenzen mit dem Rat abstimmen. Der Landesintegrationsrat befürchtet weiterhin, dass in den Gemeinden dieser wichtiger Hinweis nicht immer zugunsten der politischen Partizipation, insbesondere im Integrationsbereich, verstanden wird und ggf. auch zu Nichtbeachtung führen kann.

Aus der Sicht des Landesintegrationsrates wäre es viel bedeutender, wenn im Gesetzestext selbst der Rahmen der Kompetenzen festgelegt werden könnte.

### **Zu Abs. 10:**

Die Verankerung der Möglichkeit, über eigene zugewiesene Mittel innerhalb eines vom Rat festgelegten Rahmens zu entscheiden, ist von Wichtigkeit. Auf diese Möglichkeit wies der Landesintegrationsrat in den vergangenen Jahren immer wieder hin. Das wurde leider von vielen Kommunen nicht berücksichtigt. Mit der jetzigen Formulierung wird die bereits bestehende Möglichkeit nochmals gefestigt und die Arbeit des Integrationsrates gefördert.

Der Landesintegrationsrat möchte des Weiteren auf ein mögliches Problem bei der Konstituierung der IR aufmerksam machen.

Die Konstituierung des Rates ist in § 47 GO geregelt. Nach Abs. 1 muss die erste Sitzung des Rates innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlzeit stattfinden.

Eine Regelung für die Konstituierung der IR ist nicht vorgesehen. Auch hier sollte eine Regelung getroffen werden.

Damit IR auch zeitnah zu ihrer Wahl die Arbeit aufnehmen können, sollte das Gesetz eine Frist zur Konstituierung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vorsehen. Damit blieben dem Rat nach seinem ersten Zusammentreten mindestens drei weitere Wochen, um die Ratsmitglieder für den IR zu benennen.

## **Zu: Antrag der Fraktion der PIRATEN**

Der Landesintegrationsrat begrüßt auch den Antrag der Fraktion der PIRATEN „Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger“

Wir setzen uns seit Jahren für das Kommunale Wahlrecht für alle ein. Bereits 2004 hat der Landesintegrationsrat hierzu eine Unterschriftenkampagne durchgeführt. In 2007 wurde die Kampagne „Hier, wo ich lebe, will ich wählen!“ gemeinsam mit dem DGB Bezirk NRW, dem Landesjugendring NRW, LAG der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Diese Kampagne fand auch in anderen Bundesländern Nachahmer. In den Folgejahren 2008 und 2009 wurde das Thema auf die politische Agenda in den Kommunen gesetzt. 31 Städte in NRW haben sich mit Ratsbeschlüssen zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle ausgesprochen. Diese Realitäten dürfen nicht ignoriert werden.

Das Öffnen der Wahllokale zu den Kommunalwahlen für Unionsbürger, das auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages aus dem Jahr 1992 basiert, brachte aus Sicht der Migrantinnen und Migranten das gesamte Gebäude der Argumentation zum Wahlrecht von Ausländern in Deutschland in eine Schiefelage. Im Jahr 1990 hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) die Gesetze von Schleswig-Holstein bzw. Hamburg, die den dort lebenden Ausländern bei Gemeinde- und Kreiswahlen aktives Wahlrecht eingeräumt hatten, für verfassungswidrig und nichtig erklärt. In seiner Begründung befand das Gericht, das Wahlrecht stehe nur dem deutschen Volk zu und nur von ihm gehe die Staatsgewalt aus; zum deutschen Volk gehören nur diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Da die ausländische Bevölkerung diese Voraussetzung nicht erfülle, stehe ihr das Wahlrecht nicht zu.

Die großen Volksparteien im Bundestag haben sich bisher hinter dem Argument der nicht vorhandenen Mehrheit im Bundesrat versteckt. Sie sind seit der Entscheidung des BVG untätig geblieben. Des Weiteren haben sie nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger die Initiative zu ergreifen versäumt, auch den weiteren Migrantinnen und Migranten mit ausländischem Pass zu diesem Recht zu verhelfen.

Die Unionsbürgerschaft, die im Maastrichter Vertrag vom 1992 eingeführt wurde, garantiert jeder EU-Bürgerin und -Bürger das aktive und passive Wahlrecht auf der kommunalen Ebene in dem Mitgliedsland, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger wurde hierauf basierend durch eine EU-Richtlinie im Dezember 1994 für alle Mitgliedsstaaten festgelegt; die Mitglieder verpflichteten sich zur Umsetzung bis Ende 1995. In Deutschland durften die EU-Bürgerinnen und -Bürger zum ersten Mal bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin im Oktober 1995 an die Wahlurnen.

Durch die Ermöglichung der Teilnahme der EU-Bürgerinnen und Bürger an den Kommunalwahlen wurde die inzwischen 23 Jahre alte Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt sei, durchbrochen und somit obsolet. In dieser neuen Lage muss überprüft werden, ob die Auffassung des obersten Gerichtes aus rechtlicher Sicht noch zu vertreten ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Gleichheitsgarantie des Grundgesetzes, die in Artikel 3 verbrieft ist und aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten verletzt wird.

Die Bemessung einer Angelegenheit mit zweierlei Maß – wie auch immer die Begründung hierzu sein mag – kann die ausgeschlossenen Migrantinnen und Migranten nicht darüber hinweg täuschen, dass sie im deutschen Rechtssystem zu Menschen niederer Klasse degradiert worden sind. Ihnen wird noch nicht einmal das kommunale Wahlrecht in der Gesellschaft eingeräumt, in der sie seit langen Jahren, wenn nicht seit Geburt leben, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht annehmen können oder wollen.

Die Migrantinnen und Migranten in Deutschland, die durch das Gesetz nicht mit eingeschlossen sind und somit nicht in den Genuss des kommunalen Wahlrechts gekommen sind, begleiten diesen Zustand mit gemischten Gefühlen. Einerseits haben sie sich mit über den Erfolg, der von „oben“ durch die „Hintertür“ für einen Teil der „Ausländer“ ermöglicht wurde gefreut. Andererseits hat sich ein bitterer Beigeschmack verbreitet, weil sie sich vor der „Einlasstür“ abgewiesen fühlen. Inzwischen ist zu beobachten, dass die Enttäuschung politisch-gesellschaftlicher Teilnahmslosigkeit weicht und es gibt gute Gründe, diese Tendenz ernst zu nehmen.

Auch die Haltung der politischen Parteien im Bundestag nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Unionsbürger gibt Anlass zur Enttäuschung: Sie entschlossen sich zu einem kollektiven „Achselzucken“ und zur stillschweigenden Hinnahme der EU-Entscheidung. Das europäische Recht sei dem Nationalen übergeordnet, war der gängige Kommentar, der allenthalben zu hören war. Nicht nur einer einheitlichen Regelung des Wahlrechtes für die ausländische Bevölkerung ging man somit aus dem Weg, sondern man unterließ es, die Logik der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes erneut aufzurollen.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union muss das Thema unabhängig von den nationalen Entscheidungen und Gesetzgebungen wieder auf die politische Agenda kommen und für eine einheitliche Regelung in allen Mitgliedsstaaten gesorgt werden.

Der Europarat mit seinen 47 Mitgliedsländern hat hier den Weg aufgezeigt. Er fordert seit Jahren, allen Ausländern mit legalem Aufenthaltsrecht, unabhängig von der Nationalität, das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzusprechen. In den Niederlanden, in Dänemark, Finnland, Irland und Schweden besteht diese Möglichkeit schon seit vielen Jahren.

In Luxemburg wurde im Jahr 2005 das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren dort leben, eingeführt. Im Herbst 2006 wurden zum ersten Mal in Belgien die Kommunalwahlen mit Beteiligung der ausländischen Bevölkerung durchgeführt.

Die Vergabe von Bürgerrechten gehört zu den elementarsten Pflichten einer Republik, die sie ihrer Bürgerinnen und Bürger schuldet. Die Verwendung eines künstlich gebildeten und gut gemeinten Synonyms „Mitbürger“ schließt diese politische Lücke

nicht. Eine Einwanderungsgesellschaft, als die sich die Bundesrepublik Deutschland heute selbst bezeichnet, darf sich der Partizipation nahezu einen Zehntels ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht verschließen, sie muss die Meinung dieser Menschen in ihrer Mitte integrieren.

Der Landesintegrationsrat unterstützt jede Initiative, die uns auf diesem Weg weiterbringt.

Die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat und die veränderten Mehrheitsverhältnisse im Bundestag lassen zumindest theoretisch eine notwendige Änderung des Grundgesetzes möglich erscheinen, deshalb wäre ein neuer Vorstoß aus NRW zu begrüßen.